

**Wirtschaftsaufsicht- und  
Budgetierungsrichtlinie für steirische  
Fondskrankenanstalten  
(RL WiA)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines und gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Zielsetzung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>6</b>
3.1. Gesundheitsfonds Steiermark .....	6
3.2. Wirtschaftsaufsicht .....	6
3.3. Wirtschaftsaufsichts-App.....	6
3.4. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) .....	6
3.5. LKF-Modell (ab 2025) .....	7
3.6. Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss.....	7
3.7. Ersatzanschaffungen und Instandhaltungsaufwand .....	8
3.8. Bereinigter Betriebsabgang.....	8
<b>4. Wirtschaftsaufsicht .....</b>	<b>8</b>
4.1. WiA-App .....	9
4.2. Meldefristen .....	10
<b>5. Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss.....</b>	<b>11</b>
5.1. Jahresvoranschlag .....	11
5.1.1. Budget – Plan Gewinn- & Verlustrechnung (G&V).....	11
5.1.2. Ersatzanschaffungsliste – geplante Ersatzanschaffungen.....	13
5.1.3. Dienstpostenplan .....	14
5.2. Rechnungsabschluss.....	14
5.2.1. Ermittlung des bereinigten Betriebsabgang.....	14
5.2.2. Bestätigung der Berechnung des Bereinigten Betriebsabgangs.....	15
5.2.3. Ersatzanschaffungsliste – geleistete Ersatzanschaffungen.....	15
5.2.4. Dienstpostenplan .....	15
<b>6. Kontaktdaten.....</b>	<b>16</b>
<b>7. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>17</b>
<b>8. Anhang .....</b>	<b>17</b>

## Versionenübersicht und Verantwortlichkeit

Version	Datum	Aktualisierungen
Version 1.0	26.06.2025	
Version 1.1	26.01.2026	Redaktionelle Änderungen
Version 1.2	20.02.2026	Redaktionelle Änderungen

### Verantwortliche:

Gesundheitsfonds Steiermark  
Bereich Finanzen - Wirtschaftsaufsicht  
Herrengasse 28  
8010 Graz

Mag.<sup>a</sup> (FH) Lydia Stelzl, BA  
Simone Neubauer, MA  
Eva Tudor

## 1. Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

Der § 40 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG), LGBl. 111/2012 idgF regelt die Wirtschaftsaufsicht der Fondskrankenanstalten, welche dem Gesundheitsfonds Steiermark (im Folgenden Fonds) obliegt. Der Fonds unterliegt in der Wahrnehmung dieser Aufgabe der Aufsicht der Landesregierung. Die Rechtsträger\*innen der Krankenanstalten sind verpflichtet, dem Fonds sowie dem Land Steiermark (im Folgenden Land) sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Wirtschaftsaufsicht sicherzustellen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen, transparenten und effizienten Wirtschaftsaufsicht regelt diese Richtlinie die Erstellung der Jahresvoranschläge sowie die Durchführung der Wirtschaftsaufsicht über die steirischen Fondskrankenanstalten. Sie enthält verbindliche Vorgaben, insbesondere zu Handlungsvorschriften, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Einreichfristen, Geltungsdauer, Begriffsdefinitionen sowie Vorlagen. Die bisherige, in der 42. Sitzung der Gesundheitsplattform beschlossene Richtlinie, wird durch diese neue Fassung ersetzt.

Im 4. Abschnitt des StKAG, insbesondere in § 88 StKAG sind die Kosten- und Finanzierungsregelungen für Fondskrankenanstalten in der Steiermark festgelegt. Dieser Abschnitt bildet die Grundlage für die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) auf Landesebene. Die Gesundheitsplattform Steiermark als beschlussfassendes Organ des Fonds nimmt gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a des Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetzes 2017, LGBl. 2/2018 idgF, die landesspezifische Ausgestaltung des LKF-Systems vor. Der Fonds definiert die Rahmenbedingungen für die Finanzierung und stellt die Mittelvergabe gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicher.

Gemäß § 41 StKAG sind Fondskrankenanstalten zur Sicherstellung einer geordneten Wirtschaftsführung verpflichtet, jährlich einen Voranschlag zu erstellen, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Folgejahres umfasst. Die hierfür maßgeblichen finanziellen Parameter sind in § 41 Abs. 1 StKAG geregelt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und transparenten Budgetierung obliegt es dem Fonds und dem Land, detaillierte Regelungen und Definitionen festzulegen.

Gemäß § 40 Abs. 3 Z 2 StKAG haben die Fondskrankenanstalten ihre Wirtschaftsführung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu gestalten. Die Mittelverwendung ist an den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Krankenhausbetriebs sowie den gesetzlichen Bestimmungen auszurichten. Investitionen und betriebliche Ausgaben sind innerhalb der festgelegten Budgetrahmen zu planen und abzuwickeln.

Gemäß § 41 Abs. 3 StKAG ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen, der die tatsächlich erzielten finanziellen Ergebnisse ausweist und einen Vergleich mit dem Voranschlag ermöglicht. Dieser Abschluss dient als Grundlage für die Ermittlung des Betriebsabgangs. Die Finanzierung und Deckung des Betriebsabgangs erfolgen gemäß § 86 StKAG aus Eigenmitteln der Fondskrankenanstalten, durch Beiträge der Träger sowie – sofern erforderlich – durch Zuschüsse des Landes oder des Fonds. Zusätzliche Zahlungen sind unzulässig und können nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Investitionsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt und unterliegen eigenen wirtschaftsaufsichtlichen Kontrollmechanismen. Die Berechnung des Betriebsabgangs sowie die damit verbundenen Finanzierungsmechanismen sind in dieser Richtlinie verbindlich geregelt.

Gemäß § 79 Abs. 1 StKAG sind die Fondskrankenanstalten verpflichtet, im Zuge des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses den Eurowert je LKF-Punkt zu ermitteln. Dieser dient als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, amtlichen Pflegegebühren und allfälliger Sondergebühren.

Werden die gesetzlichen Vorgaben oder Meldepflichten nicht eingehalten, stellt dies gemäß § 115 StKAG eine Verwaltungsübertretung dar. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.500,00 geahndet.

Die vorliegende Richtlinie gilt ab Beschlussfassung der Gesundheitsplattform am 26.06.2025.

## 2. Zielsetzung

Diese Richtlinie enthält verbindliche Bestimmungen für die Erstellung der Jahresvoranschläge sowie für die Durchführung der Wirtschaftsaufsicht der steirischen Fondskrankenanstalten. Sie regelt die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgehensweise. Ziel ist die Festlegung klarer Standards für die finanzielle Steuerung und Kontrolle sowie die einheitliche und transparente Anwendung Budgetierungs- und Aufsichtsvorgaben.

Die Zielsetzungen dieser umfassen insbesondere:

- ◆ **Grundlagen für die Erstellung der Jahresvoranschläge**
  - ◆ Die Festlegung der Anforderungen, Inhalte und Fristen für die Erstellung der Jahresvoranschläge.
  - ◆ Die Sicherstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren und transparenten Budgetierung.
  - ◆ Die Vorgaben von Rahmenbedingungen zur Einhaltung der genehmigten Budgets.
- ◆ **Berechnung des Bereinigten Betriebsabgangs**
  - ◆ Die Definition einer einheitlichen Berechnungsmethode zur Ermittlung des bereinigten Betriebsabgangs.
  - ◆ Die Festlegung relevanter Ertrags- und Aufwandspositionen sowie deren mögliche Reglementierung durch den Fonds.
  - ◆ Die Sicherstellung einer nachvollziehbaren und transparenten Darstellung der finanziellen Ergebnisse unter Berücksichtigung förder technischer Vorgaben.
- ◆ **Wirtschaftsaufsicht durch den Fonds**
  - ◆ Die Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Gebarung der Fondskrankenanstalten
  - ◆ Die Festlegung der Voraussetzungen und Anforderungen für die Wirtschaftsaufsicht, einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Datenmeldungen.
  - ◆ Die Anwendung eines standardisierten Prüfungs- und Meldesystems zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Überwachung, einschließlich Einhaltung fixierter Jahresmeldefristen (Meldung 01 – Meldung 05) sowie der Durchführung laufender Prüfungen und Meldungen, wie etwa Schwerpunktprüfungen.
  - ◆ Die Nutzung der Backoffice Applikation „Wirtschaftsaufsicht-App“ (WiA-App, Frontend und Backend) als zentrales Instrument zur individuellen und sicheren Erfassung, Analyse und Berichterstattung wirtschaftlicher Kennzahlen.

### 3. Begriffsdefinitionen

#### 3.1. Gesundheitsfonds Steiermark

Der Gesundheitsfonds Steiermark ist gemäß dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2017 (StGFG 2017) eingerichtet und dient der Planung, Steuerung und Finanzierung des steirischen Gesundheitswesens. Seine Aufgaben umfassen unter anderem die Umsetzung des Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF), die Gewährung von Mitteln für krankenhausentlastende Maßnahmen sowie die Mitwirkung im Bereich der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit.

Dem Fonds obliegt die wirtschaftliche Aufsicht über die Fondskrankenanstalten<sup>1</sup>. Diese umfasst die Kontrolle und Begleitung der steirischen Fondskrankenanstalten, um Transparenz und ressourcenschonendes Arbeiten sicherzustellen. Im Rahmen dieser Aufsicht ist der Fonds befugt, einheitliche Daten sicherzustellen, gezieltes Monitoring durchzuführen und die Detaillierung der Datenmeldungen festzulegen.

#### 3.2. Wirtschaftsaufsicht

Die Wirtschaftsaufsicht umfasst die, durch den Fonds ausgeübte, Kontrolle über die wirtschaftliche Gebarung der Fondskrankenanstalten. Sie dient der Sicherstellung einer geordneten, wirtschaftlichen und transparenten Verwendung der finanziellen Mittel und erfolgt im Rahmen eines standardisierten Prüfungs- und Meldesystems, welches fixierte Jahresmeldungen sowie laufende Prüfungen und Abfragen umfasst.

#### 3.3. Wirtschaftsaufsichts-App

Die Wirtschaftsaufsicht-App (WiA-App) dient als zentrales Portal für die Wirtschaftsaufsicht und bildet die einheitliche Kommunikations- und Meldeplattform für die Träger\*innen der Fondskrankenanstalten sowie die zuständigen Organe der Wirtschaftsaufsicht. Über die WiA-App erfolgt sowohl die Datenübermittlung als auch die kommunikative Abwicklung sämtlicher wirtschaftsaufsichtsrelevanter Meldungen.

Sie ist unter [www.wia-gfstmk.at](http://www.wia-gfstmk.at) erreichbar. Die Zugangs- und Berechtigungsverwaltung erfolgt durch die Organe der Wirtschaftsaufsicht des Fonds.

#### 3.4. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)

Leistungen aus Fondsmitteln für die stationäre, tagesklinische oder ambulante Untersuchung oder Behandlung werden grundsätzlich nur für sozialversicherte Patient\*innen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige oder sonstige Patient\*innen, für die eine Finanzierung über den Fonds vorgesehen ist, zuerkannt. Die Finanzierung setzt sich aus LKF-Gebührensätzen für den stationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich sowie aus Kostenbeiträgen nach § 74 StKAG und den allfälligen Ausgleichszahlungen gemäß § 88 StKAG zusammen.

Grundsätzlich werden über den LKF-Punkt stationärer, tagesklinischer und ambulanter Leistungen die Personalkosten, Materialkosten sowie die Gerätekosten abgegolten. Der LKF-Punkt beinhaltet im LKF-Modell Steiermark den Punktwert aus definierten Mitteln des Fonds und zusätzlich die Betriebsabgangsdeckungsmittel der sonstigen Fondskrankenanstalten sowie den Gesellschafterzuschuss an die Stmk. KAGes.

Die Materialkosten umfassen sämtliche für die medizinische Versorgung notwendigen Verbrauchsgüter.

Die Gerätekosten setzen sich zusammen aus:

- ◆ Abschreibung (Nutzungsdauer gemäß MLV-Katalog/Handelsrecht; Anm.: Standardgeräteliste)
- ◆ Wartungskosten (% Anschaffungskosten; Referenzwert 10 %)
- ◆ Kalkulatorische Zinsen pro Jahr (% Anschaffungskosten; Verbraucherpreisveränderung aktuelles Jahr)

---

<sup>1</sup> Vgl. § 40 (2) StKAG

### **3.5. LKF-Modell (ab 2025)**

Mit dem LKF-Modell 2025 wurde ein gemeinsames Abrechnungsmodell für sämtlich erwirtschaftete LKF-Punkte entwickelt.

Mittelverteilung gemäß LKF-Modell ab 2025

Vom Fonds an die Krankenanstalten:

- Vorhaltemittel:  
30 % der leistungsbezogenen Mittel werden als Grundfinanzierung an die Krankenanstalten auf Basis vereinbarter Kenngrößen zur Auszahlung gebracht.
- Punkteorientierte Mittel:  
70 % der leistungsbezogenen Mittel werden über sämtliche gemeldete Punkte (ambulant, tagesklinisch und stationär) zur Auszahlung gebracht. Die Punkte sowie die zur Verfügung gestellten Mittel sind gedeckelt. Darin enthalten ist auch der Vorweganteil vom Land Steiermark. Dabei handelt es sich um einen jährlich zu definierenden Betrag vom Land Steiermark im LKF Modell, welcher über den Gesundheitsfonds quartalsweise zur Auszahlung gelangt.

Vom Land Steiermark im Rahmen der anteiligen Leistungsfinanzierung:

- Strukturtopf Qualität (als Teil der Betriebsabgangsdeckungsmittel)
- Gesellschafterzuschuss (bei KAGes-Häusern)
- Betriebsabgangsdeckungsmittel (bei NON-KAGes Häusern)

Das LKF-Modell Steiermark wird jährlich adaptiert und die Beschlussfassung erfolgt in den Sitzungen der Gesundheitsplattform Steiermark.

### **3.6. Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss**

Der Jahresvoranschlag ist die verbindliche finanzielle Planungsgrundlage für Fondskrankenanstalten und umfasst die erwarteten Erträge und Aufwände des jeweiligen Geschäftsjahres. Er dient der Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Betriebsführung sowie der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 41 Abs 1 StKAG.

Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, jährlich einen Jahresvoranschlag zu erstellen und diesen dem Fonds innerhalb der vorgegebenen Frist zu übermitteln. Der Jahresvoranschlag unterliegt der Genehmigung durch die Landesregierung und bildet eine wesentliche Grundlage für die Mittelzuteilung sowie die Durchführung der Wirtschaftsaufsicht.

Der Rechnungsabschluss dokumentiert die tatsächlichen Erträge und Aufwände der Fondskrankenanstalten für das vergangene Geschäftsjahr und dient der Ermittlung des Betriebsabgangs. Er ermöglicht den Vergleich mit dem Jahresvoranschlag und bildet die Grundlage für die Analyse der wirtschaftlichen Gebarung.<sup>2</sup>

Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen fristgerecht an den Fonds zu übermitteln. Dieser umfasst insbesondere einen kontenbasierten Jahresabschluss, die Ermittlung des bereinigten Betriebsabgangs, die durchgeführten Ersatzanschaffungen sowie den Dienstpostenplan.

Der Rechnungsabschluss unterliegt der Überprüfung durch die Wirtschaftsaufsicht und bildet eine wesentliche Grundlage für die Mittelzuteilung und Budgetplanung.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 41 (3) StKAG

### **3.7. Ersatzanschaffungen und Instandhaltungsaufwand**

Ersatzanschaffungen sind Ausgaben für die Anschaffung von beweglichen Gütern des Sachanlagevermögens und immateriellen Vermögensgegenständen, die der Erhaltung der Krankenanstalt dienen. Diese können eine Verbesserung durch technischen Fortschritt oder eine optimierte Versorgung bewirken, dürfen jedoch nicht zur Kapazitätserweiterung oder zur Schaffung neuer Abteilungen oder Institute führen. Ersatzanschaffungen sind ausschließlich zur Ersetzung bereits vorhandener Einrichtungen bestimmt.

#### Beispiele für Ersatzanschaffungen:

- ◆ Medizintechnische Geräte, die ein veraltetes Modell ersetzen,
- ◆ IT-Ausstattung wie Computer oder Drucker, die aufgrund von Verschleiß erneuert werden müssen.
- ◆ Software

Instandhaltungsaufwand von Baulichkeiten der Fondskrankenanstalten gelten dann als Betriebsaufwand, wenn sie zur Erhaltung oder zeitgemäßen Adaptierung der vorhandenen Substanz und nicht der Kapazitätserweiterung oder strukturellen Änderung der Fondskrankenanstalt dienen.

#### Beispiele für Instandhaltungsaufwand

- ◆ Sanierung von Stationsräumen, ohne Änderung der Raumaufteilung oder Zweckbestimmung
- ◆ Erneuerung von Bodenbelägen, Sanitäranlagen oder technischen Installationen
- ◆ Anstrich- und Fassadenarbeiten, sofern keine bauliche Erweiterung erfolgt.

#### Abgrenzung zu sonstigen Investitionen

Nicht als Ersatzanschaffungen oder Instandhaltungsaufwand gelten Ausgaben für Neu-, Zu- oder Umbauten sowie die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten gemäß ÖSG. Diese Investitionen sind gesondert zu behandeln und unterliegen ggf. den Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Strukturbedingte Maßnahmen“, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen und die Kriterien erfüllt werden.

### **3.8. Bereinigter Betriebsabgang**

Der bereinigte Betriebsabgang wird durch die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwände aus der Finanzbuchhaltung der öffentlichen Krankenanstalten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist das betriebliche Jahresergebnis, das der Kameralistik entsprechend, um vorgegebene, nicht zahlungswirksame Positionen bereinigt wird. Ausgaben für Ersatzanschaffungen und Instandsetzungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

## **4. Wirtschaftsaufsicht**

Die Wirtschaftsaufsicht über die Fondskrankenanstalten obliegt gemäß § 40 Abs 2 StKAG dem Fonds. Diese Aufsicht dient der Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Gebarung der Fondskrankenanstalten sowie der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Der Fonds unterliegt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe der Aufsicht der Landesregierung.

Die Träger\*innen der Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, dem Fonds sowie dem Land sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Wirtschaftsaufsicht zu gewährleisten.

#### Aufgaben des Fonds im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht:

- ◆ die Prüfung und Beurteilung der Jahresvoranschläge hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen,

- ◆ die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, insbesondere im Hinblick auf Abweichungen im Jahresvoranschlag,
- ◆ die Berechnung und Bewertung des bereinigten Betriebsabgangs, einschließlich der Berücksichtigung förder technischer Vorgaben,
- ◆ die laufende Analyse wirtschaftlicher Kennzahlen zur frühzeitigen Identifikation finanzieller Risiken,
- ◆ die Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Datenlage durch die Vorgabe von Meldesystemen und Berichtsformaten.

Die Wirtschaftsaufsicht erfolgt auf Grundlage ordentlicher Meldetermine, die eine regelmäßige Berichterstattung sicherstellen. Zusätzlich werden unterjährige Schwerpunktprüfungen nach Maßgabe des Fonds durchgeführt. Darüber hinaus können weitere außerordentliche Abfragen erfolgen, sofern dies zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht erforderlich ist.

Die Träger\*innen der Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und vollständig bereitzustellen und den gesetzlichen sowie den durch den Fonds gesetzten Meldepflichten nachzukommen. Sie haben den mit der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen Einsicht in relevante Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen Abschriften und Kopien bereitzustellen.

Werden die Vorgaben oder Meldepflichten nicht eingehalten, stellt dies gemäß § 115 StKAG eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.500,00 geahndet.

Die Wirtschaftsaufsicht des Fonds hat Kontroll- und Begleitfunktion, sie greift nicht in die operative Geschäfts- oder Betriebsführung der Fondskrankenanstalten ein. Die Budgetverantwortung und deren Einhaltung obliegen ausschließlich dem\*der Träger\*in bzw. dem Management der Fondskrankenanstalten.

#### **4.1. WiA-App**

Die Wirtschaftsaufsicht-App (WiA-App) dient als zentrales Portal für die Wirtschaftsaufsicht und bildet die einheitliche Kommunikations- und Meldeplattform für die Träger\*innen der Fondskrankenanstalten sowie den zuständigen Organen der Wirtschaftsaufsicht. Über die WiA-App erfolgt sowohl die Datenübermittlung als auch die kommunikative Abwicklung sämtlicher wirtschaftsaufsichtsrelevanter Meldungen.

Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich in den nachfolgend festgelegten Formaten und Verfahren:

##### ◆ **Uploads**

- ◆ Dokumente sind ausschließlich im Excel-Format hochzuladen, soweit nicht explizit ein abweichendes Dateiformat (z.B. PDF für Jahresberichte oder Prüfberichte) vorgegeben wird).
- ◆ Zusätzliche Uploads, die über die definierten Anforderungen hinausgehen, sind unzulässig und dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Wirtschaftsaufsicht erfolgen. In begründeten Fällen kann die Wirtschaftsaufsicht eine individuelle Freigabe erteilen und diese in den wirtschaftsaufsichtsrelevanten Prüfungsprozess einbeziehen.

##### ◆ **Eingabemasken**

- ◆ Die Eingaben erfolgen ausschließlich in den vordefinierten und standardisierten Eingabemasken innerhalb der WiA-App.
- ◆ Diese beinhalten:
  - ◆ **Dienstpostenplan:** Erfassung der jeweiligen Vollzeitäquivalente (VZÄ)
  - ◆ **Ersatzanschaffungsliste:** Erfassung der geplanten bzw. geleisteten Ersatzanschaffungen<sup>3</sup>
  - ◆ **Berichtsmaske:** Erfassung wirtschaftsaufsichtsrelevanter Kennzahlen aus dem Jahresbericht. Die Berichtsmaske enthält eine Abweichungsanzeige, die sowohl

---

<sup>3</sup> Die KAGes hat eine Liste der geplanten und durchgeführten medizintechnischen Investitionen je Landeskrankenhaus aufgeteilt auf Ersatz- und Neuinvestitionen zu übermitteln. Diese Liste ist in der Meldung 05 (Rechnungsabschluss) um eine Abweichungsanalyse der IST-Daten im Vergleich der PLAN-Daten zu ergänzen. Abweichungen von über 5% sind zu erläutern.

in absoluten als auch in prozentuellen Werten dargestellt wird. Abweichungen von mehr als 5 % (farblich gekennzeichnet) sind in der Erläuterungsspalte nachvollziehbar zu begründen.

- ◆ Die Träger\*innen haben sämtliche vorgegebene Positionen vollständig zu befüllen. Sofern eine Position nicht befüllbar ist, ist sie mit 0 zu kennzeichnen und in den Erläuterungen entsprechend zu begründen.
- ◆ Eigene Eingaben, die über die vorgegebenen Felder hinausgehen, sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Wirtschaftsaufsicht zulässig.

#### **4.2. Meldefristen**

Die Träger\*innen sind verpflichtet die Meldungen fristgerecht und vollständig über die WiA-App zu übermitteln. Die einheitliche Anwendung der festgelegten Meldeprozesse und Vorlagen stellt sicher, dass die Wirtschaftsaufsicht strukturiert, transparent und effizient durchgeführt werden kann.

#### **Ordentliche Meldungen**

- ◆ Meldung 01 – Entwurf Jahresvoranschlag
  - ◆ Frist: 31.07.
  - ◆ Uploads: Budgetentwurf
- ◆ Meldung 02 – Jahresvoranschlag
  - ◆ Frist: 8 Wochen vor Jahresende
  - ◆ Uploads: Jahresvoranschlag (Plan G&V), Ermittlung kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt
  - ◆ Eingabemasken: Berichtsmaske, Dienstpostenplan, Ordensmitglieder (nur bei Konventen), geplante Ersatzanschaffungen<sup>4</sup>
- ◆ Meldung 03 – Hochrechnung
  - ◆ Frist: 31.08.
  - ◆ Uploads: -
  - ◆ Eingabemasken: Berichtsmaske (Hochrechnung auf Basis IST-Daten 1. Halbjahr und Budget 2. Halbjahr)
- ◆ Meldung 04 – Vorschau Rechnungsabschluss<sup>5</sup>
  - ◆ Frist: 15.03. des Folgejahres
  - ◆ Uploads: Berechnung voraussichtlicher bereinigter Betriebsabgang (Formular steht als Download in der WiA-App zur Verfügung)
  - ◆ Eingabemasken: -
- ◆ Meldung 05 – Rechnungsabschluss
  - ◆ Frist: 30.06. des Folgejahres
  - ◆ Uploads: kontenbasierter Jahresbericht (PDF), Berechnung bereinigter Betriebsabgang<sup>6</sup> (Formular steht als Download in der WiA-App zur Verfügung), Bestätigung der Richtigkeit der Eingaben in die WiA- App durch einen Wirtschaftsprüfer (PDF)
  - ◆ Eingabemasken: Berichtsmaske, Dienstpostenplan, Ordensmitglieder (nur bei Konventen), geleistete Ersatzanschaffungen

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses ist zudem eine Aufstellung sämtlicher im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres durchgeführten finanzrelevanten Außenprüfungen (z.B. durch

---

<sup>4</sup> Sofern sich die in der Meldung 02 übermittelten Budgetdaten ändern, ist diese Aktualisierung bis 4 Wochen nach Beschluss von der Fondskrankenanstalt zu melden.

<sup>5</sup> Die Meldung 04 entfällt für die KAGes.

<sup>6</sup> Das Formular des bereinigten Betriebsabgangs ist von der KAGes nicht zu befüllen.

Rechnungshöfe) sowie sonstigen abgabenbehördlichen Prüfungen (z.B. durch das Finanzamt oder der Sozialversicherung, insbesondere GPLA-Prüfungen) samt Angabe allfälliger daraus resultierender Zahlungsverpflichtungen zu übermitteln.

## **5. Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss**

Der **Voranschlag** ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, der aktuellen Haushaltsansätze und der zukünftigen Entwicklung der Fondskrankenanstalt zu erstellen. Er umfasst alle Ausgaben für den ordentlichen Betrieb und die Erhaltung der Anstalt sowie alle erwarteten Einnahmen aus dem laufenden Betrieb.

Im **Rechnungsabschluss** sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres darzustellen. Nicht genehmigte Ausgaben werden bei der Ermittlung des Betriebsabganges nicht berücksichtigt.

### **5.1. Jahresvoranschlag**

Der Jahresvoranschlag ist die verbindliche finanzielle Planungsgrundlage für die Fondskrankenanstalten und dient der Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Gebarung.

Die Träger\*innen der Fondskrankenanstalten übermitteln den gesamten Budgetentwurf, einschließlich der Dienstpostenpläne und Ersatzanschaffungslisten, dem Land und Fonds bis spätestens **31.07.** Der Fonds legt jährlich die zu erbringenden bzw. maximal zulässigen Leistungen (LKF-Punkte) fest, ermittelt einen LKF-Punktwert und stellt den Träger\*innen die für die Erstellung des Jahresvoranschlages erforderlichen Grundlagen (LKF-Modell Steiermark, einschließlich der Betriebsabgangsdeckungsmittel des Landes) zur Verfügung. Diese Berechnungen basieren auf den bis dahin vorliegende Schätzungen des Bundes, des Landes und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und sind den Fondskrankenanstalten bis spätestens 01.09. des jeweiligen Jahres bereitzustellen.

Die Budgetierung der Fondskrankenanstalten hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu erfolgen und muss mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.<sup>7</sup> Die Planungsprämissen sind als Anmerkungen nachvollziehbar darzustellen. Abwägbare Unsicherheiten oder Risiken, wie etwa Stationsschließungen oder -sanierungen, sind realistisch miteinzubeziehen.

Die Grundlage des LKF-Modells Steiermark bildet die Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, BGBl II Nr 638/2003, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach sind die Statistik- und Kostenrechnungsdaten (KRBV) verpflichtend zu melden.

Die Übermittlung erfolgt in bearbeitbarer Form (Excel) per Mail an [abt08-hhf@stmk.gv.at](mailto:abt08-hhf@stmk.gv.at) sowie als Upload in der WiA-App (Meldung 02).

Mit Beschluss der Gesundheitsplattform gelten die Jahresvoranschläge für ein Kalenderjahr als genehmigt. Der genehmigte Voranschlag, die Ersatzanschaffungsliste sowie der Dienstpostenplan sind den zuständigen Gremien fristgerecht zu übermitteln. Darüber hinaus ist das Formular „Eurowert je LKF-Punkt“ beizulegen.

Die genehmigten Voranschläge bilden die Grundlage der Gebarung der Fondskrankenanstalten. Der Voranschlag ist verbindlich einzuhalten, und es ist im Rahmen dieser Mittel unter Einhaltung der Qualitätsvorgaben sparsam zu wirtschaften.

#### **5.1.1. Budget – Plan Gewinn- & Verlustrechnung (G&V)**

Das Gesamtbudget der Fondskrankenanstalten hat alle Ertrags- sowie Aufwandspositionen gemäß einer Plan-Gewinn- & Verlustrechnung (G&V) zu erfassen. Die Darstellung der G&V umfasst folgende Zeiträume:

---

<sup>7</sup> Vgl. § 41 (1) StKAG

- ◆ IST-Daten der vorangegangenen drei Geschäftsjahre,
- ◆ Hochrechnung (HR) für das laufende Geschäftsjahr,
- ◆ Plandaten (PL) zum folgenden Geschäftsjahr in Form einer Hochrechnung.

Bei Abweichungen von mehr als 5 % zwischen der Hochrechnung des aktuellen Jahres und der Planung der folgenden Geschäftsjahre sind präzise Erläuterungen zu jeder Budgetposition anzuführen.

### **Ertragspositionen**

Neben den allgemeinen Ertragspositionen der G&V sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen und gegebenenfalls in den Erläuterungen anzuführen:

- ◆ LKF-Erlöse:
  - ◆ Sämtliche aus dem LKF-Modell fließende Erlöse sind unter der Position „LKF-Punkte Erlöse stationär und ambulant“ auszuweisen.
  - ◆ Vorhaltemittel(-kosten) sind in der KRBV Teil der Umsatzerlöse U17 und sind unter der neu geschaffenen Position U22 darzustellen.
  - ◆ Der vom Land Steiermark ausbezahlte Betriebsabgang ist als eigene Position darzustellen. Dieser beinhaltet Zahlungen aus dem Qualitätstopf (z.B. für die Aktion „Saubere Hände“). Diese werden daher nicht als eigene Position ausgewiesen, sondern taxativ in den Erläuterungen zum Betriebsabgang im Jahresvoranschlag angeführt.
  
- ◆ Sonstige Erträge:
  - ◆ Zuschüsse des Fonds und des Landes aus anderen als den oben genannten Gründen sowie Förderungen von Gemeinden, der Stadt Graz oder des Bundes sind als gesonderte Position auszuweisen.
  - ◆ Die Zusammensetzung der erhaltenen Zuschüsse ist in den Erläuterungen detailliert nach Unterpositionen (z.B. Notarztvergütung als Bestandteil der sonstigen Zuschüsse des Landes) mit den entsprechenden Summen anzuführen.
  - ◆ Die Träger\*innen haben eine Auflistung und detaillierte Erläuterungen, welche Zuschüsse von Seiten des Fonds bzw. vom Land Steiermark erfolgen, inklusive genauer Bezeichnung aller Projekte und den jeweiligen Summen, zu führen.
  
- ◆ Erträge aus Leistungen für verbundene Unternehmen und Konvente:
  - ◆ Diese Erträge sind gesondert als eigene Ertragsposition darzustellen.
  - ◆ In den Erläuterungen ist eine detaillierte Erklärung zur Zusammensetzung dieser Ertragspositionen abzugeben.

### **Aufwandspositionen**

Neben den allgemeinen Aufwandspositionen der G&V sind folgende Aspekte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonders zu beachten:

- ◆ Aufwendungen – verbundene Unternehmen und/oder Konventen:
  - ◆ Sämtliche diesbezügliche Aufwendungen sind als gesonderte Aufwandspositionen darzustellen.
  - ◆ Diese sind in den Erläuterungen präzise zu deklarieren.
  - ◆ Sofern Aufwandspositionen für bezogene Leistungen von verbundenen Unternehmen und/oder Konventen bestehen, müssen die Verrechnungssätze marktüblichen Konditionen entsprechen.
  
- ◆ Konzern- bzw. Ordensumlage:
  - ◆ Die Umlage ist in voller Höhe darzustellen und in den Erläuterungen detailliert zu deklarieren.
  - ◆ Zweck und Höhe der Umlage muss klar ersichtlich sein.

- ◆ Personalaufwand:
  - ◆ Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparent nachvollziehbaren Vorgangsweise werden nur marktübliche Entgelte anerkannt.
  - ◆ Die Marktüblichkeit orientiert sich an den Entlohnungsniveaus der anderen Fondskrankenanstalten, einschließlich Lohn- und Gehaltsniveau, Sachbezüge und Sozialleistungen.
- ◆ Ordensgestaltung:
  - ◆ Für aktive Ordensmitglieder wird das markt- und fremdübliche Entgelt für die jeweilige Tätigkeit akzeptiert. Danach ist der Orden für seine Angehörigen selbst verantwortlich.
  - ◆ Die Berechnung der Ordensgestaltung ist in den Erläuterungen beim Personalaufwand anzuführen.
  - ◆ Die aktiven Ordensmitglieder sind dem Fonds namentlich bekannt zu geben (inkl. Funktion, Beschäftigungsausmaß und Entgelt) und im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.
- ◆ Miete und Leasing:
  - ◆ Es werden ausschließlich fremdübliche Mieten für Immobilien im Budget anerkannt. Leasing von beweglichen Gütern wird im geringen Ausmaß in der Simulationsrechnung des LKF-Modells anerkannt.
- ◆ Zinsen für Darlehen und rückzahlbare Zuschüsse:
  - ◆ Von verbundenen Unternehmen bzw. Konventen erhaltene Darlehen und/oder rückzahlbare Zuschüsse, sind nur dann darzustellen, wenn sie höchstens zu marktüblichen Konditionen gewährt werden (marktübliche Verzinsung des Fremdkapitals).

#### **Zusätzlich zur Plan- G&V darzustellende Aufwandspositionen**

- ◆ Geplante Ersatzanschaffungen:
  - ◆ Vom Fonds im Rahmen des LKF-Modells berücksichtigte Ersatzanschaffungen, sind als gesonderte Position in voller Höhe am Ende des Budgets darzustellen.
  - ◆ Sie dürfen nicht in anderen Positionen des Voranschlags enthalten sein.

#### **5.1.2. Ersatzanschaffungsliste – geplante Ersatzanschaffungen**

Die Ersatzanschaffungsliste basiert auf den im laufenden Modell vorgesehenen Ersatzanschaffungen. Die Höhe der anerkannten Ersatzanschaffungskosten für das kommende Modelljahr wird gemäß den tatsächlich angefallenen Aufwendungen angepasst:

- ◆ Unterschreitung von 70 % des akzeptierten Betrags:
  - ◆ Der akzeptierte Betrag wird auf 85 % für das kommende Modelljahr gekürzt.
- ◆ Aufwand zwischen 85 % und 110 % des akzeptierten Betrags:
  - ◆ Der akzeptierte Betrag bleibt unverändert.
- ◆ Überschreitung von 110 % des akzeptierten Betrags:
  - ◆ Eine Anhebung des akzeptierten Betrages kann nach Vorlage der Planung abgestimmt werden.

Geplante Ersatzanschaffungen sind im entsprechenden Formular innerhalb der Eingabemaske in der WiA-App zu erfassen. Dies ermöglicht eine transparente Darstellung möglicher Abweichungen oder Änderungen.

Die Ersatzanschaffungsliste muss für die NON-KAGes Häuser in Summe dem Betrag der Ersatzanschaffungen sowie den im Voranschlag angeführten Positionen entsprechen.

Die KAGes hat eine Liste der geplanten medizintechnischen Investitionen zu übermitteln. Diese ist je Landeskrankenhaus aufzuteilen in

- ◆ Ersatzinvestitionen und
- ◆ Neuinvestitionen

### **5.1.3. Dienstpostenplan**

Der Dienstpostenplan muss einheitlich anhand der Vorlage des Fonds (siehe Anhang) gegliedert und nach MLV-Nummern erstellt werden.

## **5.2. Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss dient der transparenten und nachvollziehbaren Darstellung der tatsächlichen finanziellen Gebarung einer Fondskrankenanstalt.

Gemäß § 41 StKAG muss der Rechnungsabschluss fristgerecht erstellt und der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ziel ist es, eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung der Krankenanstalten sicherzustellen und wiederum eine solide finanzielle Basis für zukünftige Planungen zu gewährleisten.

Der Wirtschaftsaufsicht ist ein kontenbasierter Jahresabschluss gemäß § 222 UGB, die Ersatzanschaffungsliste aller geleisteten Ersatzanschaffungen, sowie der Dienstpostenplan gemäß den vorgegebenen Fristen zu übermitteln.

### **5.2.1. Ermittlung des bereinigten Betriebsabgang**

Der bereinigte Betriebsabgang wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses gemäß § 41 Abs. 3 StKAG ermittelt. Grundlage hierfür sind die Erträge und Aufwände der Finanzbuchhaltung, wobei bestimmte Positionen bereinigt und Ausgaben für Ersatzanschaffungen und Instandsetzungsmaßnahmen hinzugerechnet werden, um ein finanzierungsrelevantes Ergebnis darzustellen.

#### **Nicht zahlungswirksame Positionen**

- ◆ **Wertberichtigungen von Forderungen**  
Sämtliche Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen sowie Zuführungen zu Wertberichtigungen sind zu bereinigen.
- ◆ **Buchwertabgang aus Erträgen/Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen**  
Sämtliche Buchwertabgänge, die durch den Abgang von Anlagevermögen entstehen, sind abzuziehen.
- ◆ **Abschreibungen für Abnutzungen (exkl. GWGs)**  
Sämtliche Abschreibungen sind zu bereinigen, da die Investitionstätigkeit getrennt dargestellt wird. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ◆ **Veränderung Rückstellung**  
Sämtliche Veränderungen in den Rückstellungen, die in der Bilanz ausgewiesen sind, sind zu bereinigen.

#### **Sonstige Positionen**

- ◆ **Zuschüsse**  
Sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) berücksichtigten Zuschüsse zum Betriebsabgang sowie für Investitionen sind von den Erträgen und sonstigen Erlösen abzuziehen.
- ◆ **Zinsen**  
Sämtliche Zinserträge und Zinsaufwände sind zu bereinigen, da sie nicht den tatsächlichen Betriebskosten zuzurechnen sind.

- ◆ **Im aktuellen Jahresabschluss berücksichtigter Trägeranteil**  
Sofern eine Unterdeckung oder ein Überschuss aus dem aktuellen Jahr oder aus Vorjahren in den Erträgen oder Aufwänden berücksichtigt wurde, ist dieser zu bereinigen.
- ◆ **Anstaltsfremde Kosten**  
Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Fondskrankenanstalt in Zusammenhang stehen, sind in der Berechnung des Betriebsabgangs zu bereinigen und werden durch den Fonds nicht getragen.

#### **5.2.2. Bestätigung der Berechnung des Bereinigten Betriebsabgangs**

Die Fondskrankenanstalten haben eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers\* einer Wirtschaftsprüferin über die Übereinstimmung der eingegebenen Daten mit dem kontenbasierten Jahresabschluss zu übermitteln.

#### **5.2.3. Ersatzanschaffungsliste – geleistete Ersatzanschaffungen**

Geleistete Ersatzanschaffungen sind im entsprechenden Formular in der Eingabemaske der WiA-App zu erfassen. Dies ermöglicht eine transparente Darstellung möglicher Abweichungen bzw. Änderungen. Abweichungen von Ist- zu Plan- Daten sind zu begründen.

#### **5.2.4. Dienstpostenplan**

Der Dienstpostenplan muss wie im Jahresvoranschlag einheitlich anhand der Vorlage des Fonds (siehe Anhang) gegliedert und nach MLV-Nummern erstellt werden.

## 6. Kontaktdaten

Gesundheitsfonds Steiermark  
Wirtschaftsaufsicht  
Herrengasse 28  
8010 Graz  
Tel. +43 (316) 877 - 5574  
wirtschaftsaufsicht@gfstmk.at

**Ansprechpartnerinnen der Wirtschaftsaufsicht:**

Simone Neubauer, MA  
Tel. +43 (316) 877 – 4846  
simone.neubauer@gfstmk.at

Eva Tudor  
Tel. +43 (316) 877 – 5581  
eva.tudor@gfstmk.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege  
Stabsstelle Haushaltsführung und Beteiligungsmanagement  
Friedrichgasse 9  
8010 Graz  
abt08-hhf@stmk.gv.at

## **7. Abkürzungsverzeichnis**

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
MLV	Material- und Leistungsverzeichnis
KRBV	Krankenanstellen-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung
IdgF	in der geltenden Fassung
LGBl	Landesgesetzblatt
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstellenfinanzierung
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
StKAG	Steiermärkisches Krankenanstellengesetz 2012
VZÄ	Vollzeitäquivalent

## **8. Anhang**

Anlage 1: Ordentliche Meldefristen

**Anlage 1: Ordentliche Meldefristen**

<b>Meldung</b>	<b>Uploads</b>	<b>Eingabemaske</b>	<b>Fälligkeit</b>
<b>Meldung 01</b> <b>(Entwurf Jahresvoranschlag)</b>	Budgetentwurf		31.07.
<b>Meldung 02</b> <b>(Jahresvoranschlag)</b>	Jahresvoranschlag (Plan G&V) Ermittlung kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt	Berichtsmaske Dienstpostenplan Ordensmitglieder Geplante Ersatzanschaffungen	8 Wochen vor Jahresende <sup>8</sup>
<b>Meldung 03</b> <b>(Hochrechnung)</b>		Berichtsmaske (Hochrechnung auf Basis IST-Daten 1. Halbjahr und Budget 2. Halbjahr)	31.08.
<b>Meldung 04</b> <b>(Vorschau Rechnungsabschluss)</b>	Berechnung voraussichtlicher Bereinigter Betriebsabgang (Formular steht als Download zur Verfügung)		15.03. des Folgejahres
<b>Meldung 05</b> <b>(Rechnungsabschluss)</b>	Kontenbasierter Jahresbericht (PDF) Berechnung Bereinigter Betriebsabgang (Formular steht als Download zur Verfügung) Bestätigung der Berechnung des bereinigten Betriebsabgangs seitens einer Wirtschaftsprüfungskanzlei (PDF) Überleitungserklärung KRBV	Berichtsmaske Dienstpostenplan Ordensmitglieder Geleistete Ersatzanschaffungen	30.06. des Folgejahres

<sup>8</sup> Sofern sich die in der Meldung 02 übermittelten Budgetdaten ändern, ist diese Aktualisierung bis 4 Wochen nach Beschluss von der Fondskrankenanstalt zu melden.